



Bayerisches Landesamt für Statistik, 90725 Fürth

Per Email

An die zuständigen Stellen  
für die Durchführung von  
Anerkennungsverfahren gemäß BQFG

—  
Ihr Zeichen      Unsere Zeichen      Bearbeiter      Tel. 0911 98208-6133      E-Mail: [bbs@statistik.bayern.de](mailto:bbs@statistik.bayern.de)  
45-1063.21231-E2021      Alexander Scharnagl      Fax  
Ihre Nachricht

**Erhebung zur Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG**  
**hier: Datenanforderung für das Berichtsjahr 2021 (Stichtag 31.12.)**

Anlagen:

- Anlage 1: Begriffe und Erläuterungen
- Anlage 2: CSV-Datensatzbeschreibung
- Anlage 3: Erfassungshilfe Satzart 4 – Reglementierte Berufe
- Anlage 4: Erfassungshilfe Satzart 5 – Nicht reglementierte Berufe
- Anlage 5: Erfassungshilfe Satzart 6 – Meldung nach Dienstleistungsfreiheit
- Anlage 6: Bedienungsanleitung CORE-Webanwendung
- Anlage 7: IDEV Kurzreferenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die statistischen Ämter der Länder führen auf der Grundlage des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) Erhebungen durch über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz sowie den im dortigen Anhang angepassten berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 17 Absatz 4 BQFG vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert im Dezember 2020 in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 465), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Danach sind die für die Bearbeitung der Verfahren zuständigen Stellen zur Auskunft verpflichtet. Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 2 BQFG.

Nähere Informationen finden Sie in den Erläuterungen, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen, den Hilfsmerkmalen und zur Geheimhaltung (Unterrichtung nach § 17 BStatG), die Bestandteil der Erhebungsunterlagen sind.

Wir bitten Sie, die Einzeldaten zu den durchgeführten Verfahren spätestens bis zum

18. März 2022

an das Bayerische Landesamt für Statistik zu liefern.

Im BQFG ist die elektronische Übermittlung der Angaben ausdrücklich geregelt. Für das Ausfüllen der elektronischen Fragebogen bzw. die Übermittlung der Angaben bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten an. Sie können die Daten über den elektronischen Erhebungsbogen (IDEV) via Internet oder über den Service CORE-Webanwendung an. Eine Datenlieferung via Email können wir aus Datenschutzgründen nicht länger akzeptieren!

**Bitte beachten Sie unsere nachfolgenden Hinweise:**

- 1) Bitte beachten Sie die Änderungen, die sich aus der Novellierung ergeben haben, vor allem die neue Aufteilung der Meldungen auf drei Satzarten! Sämtliche Änderungen sind in der Datensatzbeschreibung im Anhang **rot** markiert.
- 2) Meldung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit (nach Art. 7 Abs. 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit können Bürgerinnen und Bürger aus den Mitgliedsstaaten der EU in Deutschland vorübergehend (ohne dauerhafte Niederlassung) Dienstleistungen erbringen. Für diese zeitlich begrenzte Tätigkeit sind sie in der Regel nicht verpflichtet, ihre beruflichen Qualifikationen anerkennen zu lassen. Erforderlich ist lediglich die Anzeige bzw. Melder der vorübergehenden Dienstleistungserbringung.

Handelt es sich um einen Fall der Dienstleistungsfreiheit, so ist dies an dieser Stelle mit „1“ (ja) anzugeben (Feld E01) und für die Meldung mit dem Abschnitt ab Seite 37 in „Begriffe und Erläuterungen“ fortzufahren.

Erfolgt die Bearbeitung von Meldungen nach Dienstleistungsfreiheit an einer anderen Stelle innerhalb Ihrer Organisation, bitten wir um eine entsprechende Information.

3) Entscheidung vor Rechtsbehelf – Bescheid mit „Auflage einer Ausgleichsmaßnahme“

Bei Meldungen mit der Ausprägung E09=2 (Bescheid mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme) und E11= 4 oder 5 (Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgang), ist, wenn nach erfolgreich abgelegter Ausgleichsmaßnahme mit voller Gleichwertigkeit beschieden wurde, diese bitte wie folgt zu melden. Die Entscheidung vor Rechtsbehelf ist zu ändern in E09=1 (volle Gleichwertigkeit) und ein endgültiges Entscheidungsdatum ist anzugeben. Die Ausprägung E11= 4 oder 5 bleibt unverändert.

4) Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)

Es ist kein Datum anzugeben, wenn ein Verfahren beendet wurde, ohne dass ein Bescheid über die Gleichwertigkeit erstellt wurde (E09=5) oder der Antrag sich noch in Bearbeitung befindet und die Entscheidung noch bevorsteht (E09=4).

5) Sollten bei Ihnen im Erhebungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 keinerlei Verfahren durchgeführt worden sein, so bitten wir Sie, uns dies der Vollständigkeit halber mittels des Registers „Fehlanzeige“ des IDEV-Fragebogens kurz mitzuteilen.

Aktuelle Leitdateien, Merkmalskataloge, Erläuterungen zur Erhebung finden Sie auf unserer Website für die Berufsqualifikations-Statistik unter:

[https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bildung\\_soziales/berufsqualifikation/index.html](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bildung_soziales/berufsqualifikation/index.html)

Dort finden Sie auch unser Informationsblatt zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Allgemeine Informationen und Anwendungshinweise zu den verschiedenen Wegen der Datenübermittlung finden Sie online auch unter dem folgenden Link:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/OnlineMelden.html>

Ebenfalls online stehen Ihnen in der sogenannten Erhebungs-Datenbank unter dem folgenden Link umfangreiche Begleitinformationen zur Erhebung, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen, den Hilfsmerkmalen und zur Geheimhaltung (Unterrichtung nach § 17 BStatG) zur Verfügung:

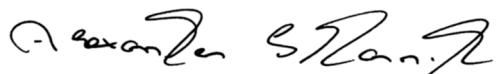
<https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid/erhebungslDForEVAS.jsp>

Die Erhebung nach dem BQFG finden Sie in der Erhebungs-Datenbank unter der EVAS-Nummer 21231 „Erhebung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)“.

Ansprechpartner für Fragen zur laufenden Erhebung im Bayerischen Landesamt für Statistik ist Frau Franke (Tel.: 0911/ 98208 6346, Email: [heike.franke@statistik.bayern.de](mailto:heike.franke@statistik.bayern.de)).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen ganz herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Scharnagl

Regierungsdirektor

**Wichtige Informationen zur  
„Erhebung nach §17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)“  
ab dem Berichtsjahr 2021**

Das Gesetz zur Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes wurde am 5. November 2020 vom Bundestag verabschiedet, der Bundesrat hierzu am 27.11.2020 abschließend beteiligt und tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Es sieht Konkretisierungen der gesetzlichen Grundlage der bisherigen statistischen Erhebung zu den Anerkennungsverfahren vor sowie die Aufnahme neuer Erhebungsmerkmale. Die Bundesländer werden voraussichtlich ihre Gesetze zum Länder-BQFG entsprechend anpassen.

Wir bitten alle Meldestellen ab dem 1. Januar 2021 die folgenden Änderungen zu berücksichtigen und zu melden:

- Das Merkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ wird neu eingeführt.
- Das bisherige Merkmal „Datum der Antragstellung“ wird durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.
- Das Merkmal „Besonderheit im Verfahren“ wird eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung des bisherigen Merkmals „Art der Entscheidung / Besonderheiten“, das zukünftig „Art der Entscheidung / Besonderheit im Verfahren“ heißen wird. Die Möglichkeit der Mehrfachnennung (Meldung mehrerer Besonderheiten) ist weiterhin gegeben.
- „Besonderheit im Verfahren“ erhält eine zusätzliche Merkmalsausprägung „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (FEG)“ (E13 U8).
- Das Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ wird eingeführt, es legitimiert lediglich die bisherige, schon vorhandene Identnummer.
- Unabhängig von den gesetzlichen Änderungen wird für reglementierte Berufe die neue Merkmalsausprägung "Unaufklärbarkeit des Sachverhalts" unter E11 (Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe) aufgenommen. Diese war bisher nur für nicht reglementierte Berufe möglich und kann erfasst werden, wenn die Entscheidung vor Rechtsbehelf negativ ist.

Im Zuge dieser Änderungen wird die Erhebung ab dem Berichtsjahr 2021 erstmals in drei getrennten Datensätzen (Satzarten) erhoben, um eine einfachere Erfassung der Verfahren durch die Melder sowie die Reduzierung fehlerhafter Meldungen zu erreichen:

- Satzart 4: Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen,
- Satzart 5: Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen und
- Satzart 6: Meldung nach Dienstleistungsfreiheit.

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### 1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden jährlich zum 31.12. Angaben über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei den zuständigen Stellen erhoben. Die Daten werden als Grundlage für die gesetzlich vorgesehene Evaluation nach § 18 BQFG und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Berichte an Bundestag und Bundesrat benötigt. Zudem bilden sie die wesentliche Datengrundlage für das von der Bundesregierung in der Bundesratsbefassung des Gesetzes zugesagte kontinuierliche Monitoring des Gesetzesvollzugs mit dem Ziel der Qualitätssicherung.

### 2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das BQFG vom 6. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2702) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 2 BQFG.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 17 Absatz 4 BQFG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die nach dem BQFG und anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### 3. Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

### 4. Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Löschung, (Statistikregister)

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer sowie Adresse der elektronischen Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.